

Das Schiedsamt der Stadt Overath informiert

Die Einfriedung des Grundstück: Zäune, Mauern und Hecken

Nicht nur die Grundstücksgrenze ist oft ein Zankapfel zwischen Nachbarn, auch die Art der Abgrenzung führt manchmal zum Streit. Jeder Eigentümer ist nach § 32 des NachbG NRW verpflichtet, zusammen mit den Nachbarn eine **Einfriedung** z.B. einen Zaun, eine Mauer, eine Hecke auf der Grundstücksgrenze zu errichten, wenn auch nur eine Partei dies verlangt. Wirkt die Nachbarpartei nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Aufforderung an der Einrichtung der Einfriedung mit, so kann der Eigentümer die Einfriedung allein errichten und von der Nachbarpartei die anteilige Kostenerstattung verlangen. Diese und die nachfolgenden Ausführungen gelten nur für Einfriedungen, die unmittelbar **auf der Grenze stehen und zwei Grundstücke teilen**, nicht aber für solche Abgrenzungen, die Grundstückseigentümer **entlang der Grundstücksgrenze**, aber noch auf dem eigenen Grundstück errichten. Bei der Einfriedung gibt es folgende Ausnahme: Ein Anspruch auf Einfriedung besteht nicht, wenn Gebäude (etwa eine Garage) entlang der Grundstücksgrenze stehen, wenn dies nach Bebauungsplänen oder **Ortssatzungen** unzulässig oder **nicht ortsüblich** ist.

Über Bebauungspläne, Ortssatzungen und Vorschriften über Ausführung und Beschaffenheit der Einfriedung erteilt das **Bauamt der Stadt Overath** Auskunft, **Tel.: 02206 602 134**. Ebenso können sich die Nachbarn z. B. auf einen Zaun, eine Mauer oder eine Hecke einigen. Bei Hecken sind Abstände zu beachten (s. auch „Anpflanzungen und Pflanzabstände im Frühling“). Kommt keine Einigung zustande, so kann jeder vom anderen die **ortsübliche Einfriedung** oder, wenn es diese nicht gibt, eine **1,20 m hohe Einfriedung** verlangen. Wenn jedoch von einem Grundstück Beeinträchtigungen auf das andere Grundstück ausgehen, können Sonderregeln greifen. Die **Kosten** tragen beide Eigentümerparteien zu gleichen Teilen.

Manche Eigentümer wollen ihr Grundstück stärker gegen Einblicke schützen, als die ortsübliche Einfriedung es zulässt. Sie errichten daher entlang der Grenze **hohe Sichtblenden** oder Ähnliches. Für diese sind die Vorschriften des Nachbarrechtes **nicht** anwendbar. Nach der allgemeinen Regelung des § 903 - (Ausschnitt: **Befugnisse des Eigentümers**: „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.“) - darf zwar jeder Eigentümer entlang der Grenze auf seinem eigenen Grundstück **Eingrenzungen nach seine eigenen Vorstellungen** errichten. Dies gilt jedoch nur, soweit er nicht das **Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme** verletzt.

Hierzu hat der Bundesgerichtshof wiederholt entschieden, dass die Vorschriften des NachbG NRW im Interesse beider Nachbarn auch die ihnen **ästhetisch zumutbare Ausgestaltung** der Einfriedung regeln. Ein Nachbar darf diese Regelung nicht umgehen, indem er entlang der Grundstücksgrenze, aber auf dem eigenen Grundstück eine Einfriedung errichtet, die das Erscheinungsbild der ortsüblichen Einfriedung **wesentlich** beeinträchtigt.

Das Schiedsamt finden Sie auf der Homepage der Stadt Overath unter:

www.overath.de/schiedsamt.aspx

Nützlich und informativ ist auch das Internet Portal JUSTIZ-online mit seinem Bürgerservice: www.justiz.nrw/



Anette Kühnel
Schiedsfrau
Telefon: 0 22 04 7 41 84
Email: anette.kuehnel@schiedsfrau.de

Kerstin Wester
Stellvertretende Schiedsfrau
Telefon: 0 22 06 8 49 22
Email: kerstin.wester@schiedsfrau.de